

Amtsgericht  
-Vereinsregister-

D o r t m u n d

**Neuanmeldung des Vereins  
FGV Dortmund (Fußballgolf Verein Dortmund) e.V.**

Wir, die Vorstandsmitglieder des vorbezeichneten, in Gründung befindlichen Vereins überreichen als Anlage in Ur- und Abschrift die Satzung des Vereins sowie eine Abschrift des Protokolls über die Gründungsversammlung der Mitglieder des Vereins vom 11.12.2018, aus der sich auch unsere Bestellung zu Vorstandsmitgliedern ergibt nebst Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.01.2019 und melden den Verein und uns als Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

1.

Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr **Peter Selzer**, geb. am 14.05.1965, wohnhaft Rundstr. 19, 44339 Dortmund, gewählt.

2.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr **Nils Janßen**, geb. am 21.09.1994, wohnhaft Jahnstraße 8, 59368 Werne, gewählt.

3.

Zum Schatzmeister wurde Herr **Dirk Heyden**, geb. am 21.11.1962, wohnhaft Herrekestr. 57, 44339 Dortmund, gewählt.

4.

Zum stellvertretenden Schatzmeister wurde Herr **Jan Jeromin**, geb. am 05.01.1988, wohnhaft Am Birkenbaum 16, 44339 Dortmund, gewählt.

5.

Zum Sportwart wurde Herr **Denny Noetzel**, geb. am 24.05.1977, wohnhaft Mechthildstraße 2, 44379 Dortmund, gewählt.

6.

Zum stellvertretenden Sportwart wurde Herr **Christian Havelt**, geb. am 01.02.1970, wohnhaft Brünebrede 28, 48231 Warendorf, gewählt.

Die Vereinsanschrift lautet: Rundstraße 19, 44339 Dortmund.

# Vereinssatzung des FGV Dortmund

§ 02.04.19  
64

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen FGV Dortmund (Fußballgolf Verein Dortmund).
- (2) Er hat den Sitz in Dortmund.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach wird der Vereinsname *Verein seit 04.04.2019* FGV Dortmund (Fußballgolfverein Dortmund) sein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck / Aufgaben / Grundsätze**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballgolfsports.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport (Teilnahme an diversen Sportveranstaltungen wie u.a. Turniere / Wettkämpfe / Meisterschaftsspiele etc.)

Hierbei soll der Sport Fußballgolf hauptsächlich Kindern und Jugendlichen unter professioneller Anleitung näher gebracht werden. Durch weitere Maßnahmen wie Aktionstage und Wettkämpfen, soll Fußballgolf der breiten, sportinteressierten Öffentlichkeit sowohl vorgestellt, als auch vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft werden. Zu diesem Zweck nehmen die Mitglieder am regelmäßigen freiem Training und Wettkämpfen teil.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Verein besteht aus -aktiven, -passiven Mitgliedern; sowie Ehrenmitgliedern.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monaten im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Werktagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern (1. Vorsitzende(r) / stellvertretende(r) Vorsitzende(r) / 1. Sportwart / stellvertretender Sportwart / Kassenwart und stellvertretender Kassenwart).

Kontobewegungen werden ausschließlich durch den Vorstand / oder den bestimmten Kassenwart getätigt.

Dies bedarf aber jeweils der schriftlichen Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden /der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (per E-Mail, Brief / Fax o.ä.) durch den Vorstand.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fermündlich erklären. Schriftlich oder fermündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder des Vertreters unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen sind auch per E-Mail möglich, bzw. gültig und sind an alle Mitglieder zu senden.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

a) Gebührenbefreiungen,

b) Aufgaben des Vereins,

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

d) Beteiligung an Gesellschaften,

e) Aufnahme von Darlehen ab 1 EUR.

f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

g) Mitgliedsbeiträge,

h) Satzungsänderungen,

i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 10 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen die aktiven und passiven Mitglieder, als auch die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertenwerkstatt Dortmund - Oberevinger Str. 149, 44339 Dortmund (Eving).

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.01.2019 beschlossen worden.

Dortmund, 22.01.2019

.....  
(Ort) (Datum)

Peter Seitzer  
Peter Seitzer  
.....  
(Unterschriften)

N. Jausch  
Nils Jausch

J. Heyden  
Jirka Heyden

Jan Jeromin  
.....

Marcus Haydt  
Markus Havelt  
.....

Christian Havelt  
.....  
Christian Havelt

Tilman Noetzl  
Denny Noetzl

Eine Eintragungsnachricht wird auch an den beglaubigenden Notar erbeten.

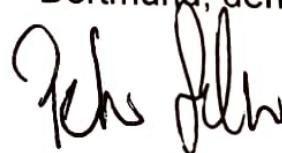
Die Beteiligten *bevollmächtigen* den Notar Hans-Joachim Haake bzw. dessen amtlich bestellten Vertreter/Amtsnachfolger -soweit erforderlich-, Anträge gegenüber dem Vereinsregister zu ändern und zu ergänzen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sein sollte.

Der Notar ist ermächtigt, die Beteiligten im Registerverfahren uneingeschränkt zu vertreten. Ferner ist er berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen.

#### Datenschutz

Die Unterzeichneten stimmen zu, dass die von ihnen dem beglaubigenden Notar überlassenen persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung dieser Urkunde elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden dürfen.

Dortmund, den 19. September 2019



N. Janßen



